

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB-RE-HKN)

für die Rücklieferung von elektrischer Energie und Übertragung von Herkunftsnachweisen (HKN)

Gültig ab 01.01.2022

Inhaltsverzeichnis

1	Begrifflichkeiten	3
1.1	Lieferant	3
1.2	Herkunftsnachweis	3
2	Einleitung.....	3
a)	Rücklieferung von elektrischer Energie (Art.3)	3
b)	Übertragung von HKN des Lieferanten an die tb.glarus (Art.4).....	3
3	Rücklieferung von elektrischer Energie.....	3
3.1	Grundlage	3
3.2	Beginn des Vertragsverhältnisses	3
3.3	Datenerfassung und -übermittlung.....	3
3.4	Preis	3
4	Übertragung von HKN an die tb.glarus	4
4.1	Voraussetzung	4
a)	Die betroffene Produktionsanlage liegt im Verteilnetzgebiet von tb.glarus, ist an dessen Stromnetz angeschlossen und ist in Betrieb	4
b)	Die Anlage ist von einem Auditor beglaubigt, bei Pronovo registriert und in dessen HKN-System erfasst.....	4
c)	Die Anlage ist nach dem Jahr 2000 erstellt, nicht freistehend und damit naturemade star-zertifizierbar*	4
d)	Die Anlage erhält keine Kostendeckende Einspeisevergütung	4
e)	Der Anlagenbetreiber bezieht für den jährlichen Stromverbrauch des Anlagenstandorts mindestens das günstigste Naturstromprodukt aus dem Portfolio der tb.glarus	4
4.2	Lieferverpflichtung	4
4.3	Verwendung der HKN.....	4
4.4	Abnahme der HKN / Lieferfristen und -ort.....	4
4.5	Preis	5
4.6	Abrechnung	5
4.7	Kosten	5
5	Gemeinsame Bestimmungen für die Übertragung von HKN und der Rücklieferung von elektrischer Energie	5
5.1	Datenschutz	5
5.2	Rechtsnachfolger.....	5
5.3	Vertragslaufzeit und Kündigung.....	5
5.4	Salvatorische Klausel	5
5.5	Vertraulichkeit.....	6
5.6	Anwendbares Recht und Streitigkeiten	6

1 Begrifflichkeiten

1.1 Lieferant

Lieferant im Sinne dieser AGB-RE-HKN sind Eigentümer einer Produktionsanlage von erneuerbarer Energie (in diesem Fall Photovoltaik-Anlage). Der Lieferant ist der Inhaber sämtlicher Rechte an dieser Energie.

1.2 Herkunftsnachweis

Der Herkunftsnachweis (HKN) ist der ökologische Mehrwert von aus erneuerbaren Energiequellen produziertem Strom.

2 Einleitung

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis der Technischen Betriebe Glarus (tb.glarus) und dem Lieferanten betreffend der

- a) Rücklieferung von elektrischer Energie (Art.3)
- b) Übertragung von HKN des Lieferanten an die tb.glarus (Art.4)

Diese AGB zur Übertragung von HKN bilden zusammen mit der Beglaubigung der Anlage bei Pronovo, dem HKN-Dauerauftrag auf das Händlerkonto der tb.glarus und dem jeweils aktuellen Preisblatt die integralen Bestandteile für das Zustandekommen dieser Rechtsgeschäfte.

3 Rücklieferung von elektrischer Energie

3.1 Grundlage

tb.glarus übernimmt als Verteilnetzbetreiberin die vom Lieferanten produzierte elektrische Energie aufgrund der gesetzlichen Abnahmepflicht und vergütet diese auf Basis von Art. 15 Energiegesetz (EnG) und Art. 12 Energieverordnung (EnV). Voraussetzung ist die Zugehörigkeit zum Verteilnetzgebiet von tb.glarus.

3.2 Beginn des Vertragsverhältnisses

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der physikalischen Rücklieferung des Stroms durch den Lieferanten.

3.3 Datenerfassung und -übermittlung

Der Lieferant verpflichtet sich periodisch die Zählerstände an tb.glarus zu übermitteln. Davon ist er entbunden, wenn im Rahmen der regulären, periodischen Zählerablesung Zugang zu den Messeinrichtungen besteht, respektive wenn eine aktive Fernauslesung installiert ist.

3.4 Preis

Der Preis für die Abnahme der rückgelieferten Energie kann jährlich angepasst werden und wird auf der Website der tb.glarus publiziert. Er versteht sich exklusiv Mehrwertsteuer und erfolgt in Schweizer Franken. Die Abrechnung erfolgt gemäss der Abrechnungsperiode von tb.glarus.

4 Übertragung von HKN an die tb.glarus

4.1 Voraussetzung

Damit der Lieferant die HKN an die tb.glarus verkaufen kann, sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- a) Die betroffene Produktionsanlage liegt im Verteilnetzgebiet von tb.glarus, ist an dessen Stromnetz angeschlossen und ist in Betrieb
- b) Die Anlage ist von einem Auditor beglaubigt, bei Pronovo registriert und in dessen HKN-System erfasst.
- c) Die Anlage ist nach dem Jahr 2000 erstellt, nicht freistehend und damit naturemade star-zertifizierbar*
- d) Die Anlage erhält keine Kostendeckende Einspeisevergütung
- e) Der Anlagenbetreiber bezieht für den jährlichen Stromverbrauch des Anlagenstandorts mindestens das günstigste Naturstromprodukt aus dem Portfolio der tb.glarus

Der Produzent versichert mit Annahme dieses Vertrages, dass sämtliche Punkte erfüllt sind. Verfügt die vorliegende PV-Anlage über eine Nennleistung von über 30 kW, behält sich tb.glarus vor, erst nach weitergehenden Abklärungen den Vertrag mit dem Lieferanten abzuschliessen.

*Dadurch fallen dem Lieferanten keine weiteren Kosten an. Der Lieferant gewährleistet jedoch für die Auditierung der Anlagen den zuständigen Auditoren nach Voranmeldung Zugang zu den Anlagen zu gewähren.

4.2 Lieferverpflichtung

Der Lieferant sichert tb.glarus eine exklusive Übertragung der vereinbarten HKN-Mengen während der gesamten Vertragsdauer zu.

4.3 Verwendung der HKN

tb.glarus kann über die im Rahmen dieses Vertrages abgetretenen HKN vollumfänglich frei verfügen.

4.4 Abnahme der HKN / Lieferfristen und -ort

Die Lieferung der HKN erfolgt in der HKN-Datenbank der Pronovo durch Übertragung der HKN vom Lieferanten an die tb.glarus. Dazu wird ein Dauerauftrag bei Pronovo zwischen dem Lieferanten und der tb.glarus eingerichtet. Dieser regelt den automatischen Übertrag der HKN an tb.glarus bis auf Widerruf durch eine der beiden Vertragsparteien. tb.glarus ist befugt diesen Dauerauftrag bei Pronovo zu platzieren.

Die Abnahme der HKN durch tb.glarus erfolgt dann mit Laufzeit-Beginn des HKN-Dauerauftrags bei Pronovo.

Vorbehalten bleibt eine Abnahme der HKN durch tb.glarus aufgrund der Marktsituation für HKN. Bei einer Überdeckung von HKN seitens tb.glarus, kommen Neuansmeldungen von Anlagen auf eine Warteliste. Sobald ein weiterer Bedarf an HKN vorhanden ist, werden die Produzenten auf der Warteliste informiert.

4.5 Preis

tb.glarus vergütet dem Lieferanten für die gelieferten HKN den im entsprechenden Preisblatt auf der Internetseite des EVU publizierten Preis, welcher sich exklusiv Mehrwertsteuer versteht.

Der Preis für die HKN bezieht sich immer auf das Kalenderjahr und wird jährlich durch das EVU neu festgelegt. Die Vergütung erfolgt in Schweizer Franken.

4.6 Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt gemäss der Abrechnungsperiode von tb.glarus. Die Abrechnung darf nicht mit Forderungen der tb.glarus verrechnet werden.

4.7 Kosten

Die aus den Pflichten des Lieferanten anfallenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Ausgenommen davon sind die Zertifizierungskosten für das Stromqualitätslabel „naturemade star“.

5 Gemeinsame Bestimmungen für die Übertragung von HKN und der Rücklieferung von elektrischer Energie

5.1 Datenschutz

Die anfallenden Daten dürfen von tb.glarus für Auswertungen und interne Statistiken verwendet werden.

In vorgängiger Absprache mit dem Anlagenbetreiber würde tb.glarus gegebenenfalls weitere Informationen über die Anlage zu Gewerbezwecken verwenden.

5.2 Rechtsnachfolger

Beide Vertragsparteien sind berechtigt, mit Zustimmung des Vertragspartners die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung darf von der Gegenpartei nur aus wichtigen Gründen verweigert werden, beispielsweise weil der Rechtsnachfolger nicht in der Lage ist die Vereinbarungen zu erfüllen.

5.3 Vertragslauzeit und Kündigung

Dieser Vertrag ist auf unbefristete Dauer abgeschlossen. Beide Vertragsparteien können ihn, unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres kündigen. Dazu bedarf es der schriftlichen Form. Ansonsten verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr.

Der Übertritt in die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) führt in jedem Fall zu zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zum Zeitpunkt des Übertrittes. Die Auszahlung einer Einmalvergütung EIV/KLEIV beeinflusst das Vertragsverhältnis nicht.

Eine ausserordentliche und fristlose Kündigung des Vertrages durch eine der Vertragsparteien ist nur möglich, wenn die Gegenpartei eine oder mehrere Vertragsbestimmungen verletzt und trotz eingeschriebener Mahnung nicht innerhalb von 30 Tagen behoben hat.

Keine Mahnung ist notwendig bei Verletzung von Art. 4.1 respektive bei absichtlicher Einspeisung von nicht anlagespezifisch erzeugter elektrischer Energie.

5.4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Fall gilt anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine solche wirksame Bestimmung

als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in dieser Vereinbarung.

5.5 Vertraulichkeit

Beide Parteien vereinbaren, über den Inhalt dieses Vertrages Vertraulichkeit zu bewahren. Eine Weitergabe von Informationen zu Vertragsinhalten an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der anderen Partei zulässig. Davon ausgenommen ist die Weitergabe an eine Behörde aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung.

5.6 Anwendbares Recht und Streitigkeiten

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht mit Ausnahme der Kollisionsregeln mit ausländischem Recht. Gerichtsstand ist Glarus. Der Verwaltungsrat der tb.glarus hat die vorliegenden AGB per 26. Oktober 2021 genehmigt und per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt. Diese Bestimmungen ersetzen alle früheren AGB für die Rücklieferung von Energie und die Übertragung von HKN.